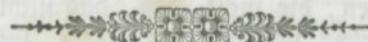


Sloveniens Blatt.



Verantwortlicher Redacteur: Franz Polák.

N 2.

Dienstag den 11. Juli

1848.

 Erscheint jeden Dienstag. Abonnement in loco halbj. 1 fl. ganzl. 2 fl. Bei Postversendung halbj. 1 fl. 15 fr. ganzl. 2 fl. 30 fr. Conv. Münze.

Die Revolution im Jahre 1848.

[Fortsetzung.]

Seit mehr als einem Jahrhunderte herrschten die französischen Könige unbeschränkt. Die Theilnahme an dem amerikanischen Freiheitskampfe erschöpfte den Staatsschah, und mit diesem den Staat außerordentlich. Zur Rettung desselben berief König Ludwig der Sechzehnte, die Reichsstände, als Repräsentanten des französischen Volkes. — Der Tag ihres Erscheinens, ist der Beginn der französischen Revolution, die nach Voltairs Prophezeiung in das ganze Europa übergegangen, noch dauert, und die man gegenwärtig füglich die europäische, und vielleicht in wenigen Jahren, die Welt-Revolution nennen kann.

Die Versammlung der Reichsstände begnügte sich mit der untergeordneten Rolle eines bloßen Rathgebers nicht; sie verlangte die entscheidbare Theilnahme an der Gesetzgebung, und zwang dem König Ludwig die Einführung der constitutionellen Monarchie ab. — Ludwig führte sie in seiner Verlegenheit ein, und gestand sonst dem Volke zu, was es begehrte; er hing jedoch zu viel an den Ansichten eines gewissen Standes, oder Stuhles, der Verträge und Eide einseitig zu lösen gewöhnt war. Misstrauen, des durch den inzwischen sich empor geschwungenen Bürgerstand vorgestellten Volkes, größere Finanzverlegenheit, und eine eingetretene Hungersnoth, waren die veranlassende Ursache, ihn seiner Königswürde zu entheben, und Maßregeln zur allgemeinen Freiheit des Volkes einzuführen. — Diese waren schwierig. Die Fürsten Europas waren auf Aristokratie gestützte Selbsherrscher; selbst der päpstliche Stuhl strebte nach Unbeschränktheit; der Adel und die Geistlichkeit wollten ihre Vorrechte nicht aufgeben; — von allen diesen Seiten waren Hindernisse mit Grund zu befürchten. Uebrigens gab die Vorzeit keine Verhaltungsmaßregeln an. Um sicher zu sein, beschloß man daher den Naturzustand einzuführen — mit äußerster Kraft. Man hob die Eintheilung in Provinzen, die Unterschiede der Ständeklassen, ja,

die Ausübung jeder positiven, zumal der christlichen Religion auf, — und schleppte zum Erstaunen und Schauder Europas, den König, die Königin, den Volksliebling Herzog von Orleans, so wie eine Unzahl Anderer, die man als monarchisch, christlich oder aristokratisch gesinnt, vermutete, zum Richtplatz. Dieses Düstere erinnert an die alten Völker, die die Sünde durch blutige Opfer zu löschen versuchten; — doch floß dort das Blut der Thiere, hier, das der Menschen.

Nachdem Frankreich seine Rolle als demokratische Republik, unter der Schreckensherrschaft, den Directoren und den Consulaten durchgewandert hatte, schwang sich Napoleon Bonaparte zur Diktatur; die Armee liebte ihn, und half ihm die regierenden Körper versprengen. Seine Handlungen waren umfassend; wir brauchen vor der Hand nur die: Er erweckte Illirien aus einem mehr als Tausendjährigen Schlaf; er wollte die Südslaven verbinden, und wußte für sie keinen passenderen und ehrenderen Namen, als den an Siege erinnerenden „Illirier.“ Dieser Gedanke, obwohl von einem Selbstherrscher ausgegangen, ehrt ihn; er zeigt, daß Napoleon Brüder vereinen wollte, die sich kaum mehr kannten, abgesehen davon, ob er aus der Herrschaft über sie, Nutzen ziehen wollte, oder nicht. Er verband übrigens auch die Italiener, und die zum Gesamtverbande, mindestens in damaliger Zeit nicht geeigneten Deutschen, in gewissen Parthien unter seiner Oberherrslichkeit; ob er auf die Befreiung der Nationalitäten, oder nur auf eigenes Interesse sann, weiß noch Niemand; darüber sich auszusprechen, dürfte jedoch in Kürze die Geschichte in der Lage sein.

[Fortsetzung folgt.]

Ueber das Decret der k. k. oberst. Justizstelle v. 21. Jän. 1825 (3. ?) betreff der chemischen Untersuchungen.

Mittelst Decretes der k. k. obersten Justizstelle vom 21. Jänner 1825 (3. ?)*] über diesfalls mit

*] Siehe Prov. Gesetzsammlung 1825 v. 7. S. 42.

der k. k. Hofkanzlei gepflogenes Einvernehmen, ist beschlossen worden, daß in Zukunft chemische Untersuchungen von beigebrachten Giften, die nicht im Orte der That vorgenommen werden müssen, mit Beziehung eines Apothekers in einer Apotheke nach dem Antrage der Wiener medicinischen Fakultät vorgenommen werden sollen.

Diese Vorschrift wurde allen Bezirksobrigkeiten und Commissariaten, welchen die fräglichen Thaterhebungen obliegen, mit dem Auftrage bekannt gemacht, sich genau darnach zu benehmen.

Dieses Gesetz gewährt in seiner Ausführung nicht volle Beruhigung.

Wenn bei Vergiftungen mit vegetabilischen Stoffen nur durch den Geruch, den Geschmack und das Gesicht in Hinsicht auf Form, Farbe u. s. w. über die Natur und Beschaffenheit der im Magen und Gedärmen gefundenen noch unverdauten Substanzen geurtheilt werden kann; so darf im Gegentheile bei Vergiftungen mit Mineralkörpern jedesmal nur die chemische Untersuchung oder Prüfung (Analysis) entscheiden, durch welche man nicht nur bemühet sein muß, auszumitteln, was das eigentlich für ein Mineralkörper war, der einer giftigen Wirkung beschuldigt wird, sondern auch ob er in einer solchen Quantität gebraucht war, daß er die ihm zugeschriebenen Wirkungen auch wirklich hervorgebracht habe. Dergleichen chemische Untersuchungen können, da sie eine große Genauigkeit, verschiedenes Geräthe und vielen Zeitaufwand erfordern, nicht auf der Stelle gemacht werden, sondern sollen zu Hause bei voller Muße, am besten, vereinigt mit einem geschickten von der Gerichtsbehörde zu benennenden Apotheker in Beisein einer richtsperson geschehen *].

Diese letztere gesetzliche Bestimmung findet in dem eingangserwähnten Decrete eine wesentliche Änderung.

Was aber die Beurtheilung ihrer vegetabilischen Stoffe betrifft, so wären erstere Bestimmungen noch in Kraft.

Wenn man erwägt, welchen Täuschungen unsere Sinne überhaupt unterliegen, so muß es mit schreckender Besorgniß erfüllen, wenn jene als Mittel gebraucht werden sollen, vegetabilische Stoffe, etwa Gifte zu ermitteln. Obgleich die Chemie in diesem Zweige noch sehr zurück ist, so lehrt sie doch schon Vieles, wie jene zu untersuchen sind. Alle bekannten Mittel sollen in Anwendung kommen, um der Wahrheit möglichst nahe zu kommen, denn davon hängt häufig das Wohl und Wehe des Menschen ab; ja es könnte das Leben eines Beschuldigten in Frage stehen!

Bei den vorzunehmenden chemischen Untersuchungen soll immer die Vorsicht gebraucht werden, daß nicht aller Vorrath zu diesen Versuchen verwendet, sondern jedesmal und von einer jeden Gattung ein Ueberrest gelassen werde, der, wenn es nothwendig sein sollte, zu fernerer Prüfung an die Obrigkeit gut verwahrt und versiegelt eingesendet werden muß.

Was aber zu geschehen habe, wenn kein Überrest geblieben ist; keiner bleiben konnte? das berührt keine gesetzliche Bestimmung. Sollten die Resultate der gemachten ersten Versuche dann maßgebend für den Richter sein und bleiben?

Der Gedanke, daß sie es unter gegenwärtigen Verhältnissen sein und bleiben könnten, hat im Allgemeinen etwas Erschreckendes, wie der Verfolg zeigen wird.

Die Überreste der zu untersuchenden Stoffe sollen gut verwahrt und versiegelt an die Obrigkeit eingesendet werden.

Dies ist ein wesentlich fehlerhafter Geschäftsgang, denn die Obrigkeit hat stets bei der Untersuchung gegenwärtig zu sein, und ununterbrochen im Besitze der zu untersuchenden Stoffe, selbst während der Operationen des Kunstverständigen, nehmlich des Apothekers zu bleiben.

Dieser ist ein Gewerbsmann, Magister der Pharmacie und beschäftigt sich wesentlich mit Bereitung und Sammlung von Arzneistoffen und einschlägigen Präparaten.

Um den Forderungen, welche an Apotheker gestellt werden sollen, entsprechen zu können, allen Verpflichtungen, die sämmtlich in das Gebieth der analytischen Chemie gehören, nachzukommen, wird vorausgesetzt, — vollständige und gründliche Kenntniß der reinen Chemie überhaupt, Zeit und besondere Vorliebe, um in der so ungemein reichhaltigen Literatur der heutigen Chemie mit dem Tage fortzuschreiten, und man muß sehr Vieles wissen, und gelesen haben, weil man nicht weiß, was man in einem sich etwa ergebenden Fall braucht. Das gründliche Studium einzelner Theile der reinen Chemie z. B. der organischen, nimmt schon jetzt ein ganzes Menschenleben in Anspruch; die Erwerbung der theoretischen und praktischen Kenntniß der analytischen Chemie beschäftigt einen Mann, der sonst nichts zu thun hat, vollauf, und er wird noch kaum ausreichen können.

In früheren Zeiten begnügte man sich einige Reagentien anwenden zu können, welche gegenwärtig bei der weitern Verbreitung chemischer Kenntniß unter den Industrielen nicht mehr genügen, eine mangelhafte Analyse bald entdeckt und öffentlich der verdienten Schmach preisgegeben würde; woraus folgt, daß die Behörden solche Arbeiten von Männern ausführen lassen sollen, welche im Stande sind, selbe vor Sachverständigen vertreten zu können.

*] Siehe die im Jahre 1815 erschienene Instruction für die öffentlich angestellten Aerzte und Wundärzte in den k. k. österreichischen Staaten, wie sie sich bei Leichenbeschauen zu benehmen haben, §. §. 101, 102, 103.

Man kann ein recht guter Apotheker, und doch ein schwacher Analytiker sein, und wo und wie sollten die Studirenden der Pharmacie dies in der gesetzlich zugemessenen Zeit erlernen.

Eine zutrauungswürdige chemische Analyse fordert einen Mann, der theoretisch gebildet und praktisch geübt ist, der Reisen gemacht, um von den, wie Kometen seltenen Analytikern sich zu lehren, einen Mann, der Zeit hat, sich mit voller Ruhe oft wiederholt mit der Analyse eines Gegenstandes zu beschäftigen. Er muß ein passendes Locale, viele und kostspielige Apparate, einen großen Vorrath von Reagentien haben, die er sich selbst bereitet hat, weil er die vollste Überzeugung haben soll, daß jene rein sind. Er muß sich üben, und so weit möglich das Dunkle aufzuhellen trachten, was z. B. bei den Untersuchungen der Vergiftungen durch organische Alkalien gilt. Er muß sich ganz diesem Geschäfte widmen und sorgenfrei leben, jederzeit einem Ruf folgen können; er soll daher vom Staate besoldet sein, und dies Geschäft, welches jetzt den Apothekern aufgelegt ist, übernehmen. Apotheker sind Gewerbsleute, haben gewisse Zwecke zu verfolgen, welche als Regel nicht gestatten, daß sie sich zu Analytiker bilden, sie haben dazu die Mittel nicht. Sie fürchten sich mit Recht vor solchen Arbeiten, weil das Publikum es nicht gleichgültig ansieht, wenn z. B. der Mageninhalt eines Gestorbenen im Apotheken-Laboratorium analysirt werden soll.

In Landstädten, wo der Apotheker das Geschäft oft allein besorgt, muß er sich vor Allem mit der Pharmacie beschäftigen, auch des Lebensunterhaltes wegen, andere Geschäfte treiben.

Die Professoren der Vorbereitungs-Wissenschaften für Wundärzte sind zu vielseitig in Anspruch genommen, sie können nicht allseitig genügen.

Die Professoren der medicinischen Chemie sind wenige, sind vollauf mit Lehren, Prüfen, Rigorosen, Concurseloboraten beschäftigt, und zum Theile noch praktische Aerzte. Selten beschäftigen sie sich vorwaltend mit analytischer Chemie, die wahrlich eine Geduldprobe ist.

Die medicinische Facultät der nächsten Universität ist nach dem Hofkanzleidecrete vom 8. Mai 1829 (3.?) factisch die zweite Instanz, allein wie man versichert, wird das Gutachten des Professors der Chemie, der solche Arbeiten zugetheilt bekommt, stets per unanimia angenommen, der, wie oben gesagt, sich nicht immer vorzugsweise mit Analysen beschäftigen kann.

Es dürfte daher auch der Facultät ein Staats-Chemiker zur Seite zu geben sein, der sich lediglich der Chemie und insbesondere dem Analysiren widmet.

Bei dieser Gelegenheit muß ich der Schwierigkeiten gedenken, welchen die politischen Behörden bei Ermittlung der Entschädigungen für die

von den Apothekern vorgenommenen Untersuchungen begegnen.

Welche Gebühren stehen den Apothekern für Mühe und Zeitaufwand zu? Wie sollen die Vergütung für Brennmateriale, Buschläge, Reagenzien und Requisiten bemessen werden? Sendet man solche Rechnungen zur Censur an die Staatsbuchhaltung, so findet sie vielleicht das Gutachten kurz, die Forderung aber zu groß! Als ob sich bei solchen Arbeiten ein Längengewicht oder Hohlmaß anlegen ließe!

Besser sorgte in ihrer Sphäre die Hofkammer in Münz- und Bergwesen mit dem Decrete vom 24. März 1840 3. 15853 hinsichtlich der Entschädigung ihres materielen Aufwandes bei Vornahme der Untersuchungen von Mineralkörpern.

Diesem Allen zu Folge scheint es Federmann klar sein zu müssen, daß dieser Zweig der Rechtspflege sehr verwaist ist, und einer entschiedenen Umstaltung und Verbesserung dringend bedürfe.

Neustadt den 9. Mai 1848.

Dr. Best.

Einiges über das Institut der Nationalgarde.

Der bekannte Zweck der Nationalgarde ist die Erhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit. Die Erreichung dieses Zweckes anzustreben ist in einem constitutionellen Staate die erste, und zugleich ehrenvollste Pflicht eines jeden Staatsbürgers, vorzugweise aber desjenigen, der dem Besitzthume und der Intelligenz angehört. Den was kann es für einen Staatsbürger wohl edleres, größeres und erhebenderes geben, als der Wahrer des constitutionellen Thrones, der Wahrer der Freiheit, des eigenen Herdes, des Besitzthums und der Intelligenz zu sein, und mit Blut und Leben für diese, höchsten Güter einzusteh'n. Um aber das Institut der Nationalgarde, diesem erhabenen, aber auch einzigen Zwecke nicht zu entrücken, muß aus demselben alles Fremdartige ausgeschieden, und sorgfältig alles vermieden werden, was Lust und Liebe zu demselben verleißen, oder auch nur indirect schwächen könnte.

Die Nationalgarde ist mit Rücksicht auf Besitz und Intelligenz aus dem Beamten-Stande, den Grundbesitzern und Erwerbsleuten zusammengesetzt. Die besondern Pflichten, welche den Gademitgliedern als Staatsdienern, Grundbesitzern oder Erwerbsleuten obliegen, hören durch den Eintritt in die Nationalgarde nicht im mindesten auf. Namentlich müssen die Erwerbsleute ihre Erwerbsgeschäfte ohne Unterbrechung fortführen, wenn ihre bürgerliche Existenz nicht zerrüttet werden soll.

Kann aber dieses im vollen Masse Statt finden, kann Begeisterung für das Institut der Nationalgarde forstestehn, wenn demselben das Ge folge vom unzähligen Exerciren, von Wachparaden, Ehrenwachen, öffentlichen Aufzügen, Patrouilliren und andern Unzökommlichkeiten, wor unter namentlich das z. B. in Neustadt vor Kurzem angeordnete Begrüßen auf drei Schritte vom Leibe gehört, beige setzt wird? Gehört der Nationalgarde vermög seiner ehrenvollen Stellung als Wahrer des constitutionellen Thrones und der constitutionellen Freiheit etwa in die Classe der Paradenwachen? oder gar der Nachtwächter, oder Schirren? Wird nicht dadurch abgesehen von der nothwendig herbeigeführten Vernachlässigung der besondern bürgerlichen Pflichten, Lust und Liebe zu dem ehrenvollsten Staats-Institute im höchsten Grade verleidet, um nicht zu sagen unterdrückt. Die bisher in dem Institute der Nationalgarde vorgekommenen Erscheinungen sind der schlagende Beweis dafür.

Um daher dieses Institut auf seinem eigentlichen ehrenvollen Standpunkte festzuhalten, thut es mit Rücksicht auf die bisherigen Erfahrungen höchst noth, jedes unnütze Paraden und Patrouilliren zu vermeiden, höchstens nur einmahl in der Woche, allenfalls an einem Sonn- und Feiertage zu exerciren, und das Exerciren selbst so einzurichten, daß die Garden vorzugsweise mit jenen Griffen und Schwenkungen vertraut werden, welche ihrer aufhabenden Pflicht zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung angemessen sind.

Ein Nationalgarde für mehrere.

Preisaufgaben:

1. In Laibach hat man darin studirt, unter die Landesfarben ein „Gold“ zu bringen; wieviel ist dadurch dem Ackerbau und der Viehzucht entgangen?
2. Wieviel kann durch solches „Gold“, zumal im Dunklen, wo man „blau“ von „schwarz“ nicht zu unterscheiden weiß, Deutschland gewinnen?
3. Warum bringt man in Laibach auf Tragung der Farben des Landes, während man in Niederösterreich und Steiermark Farben der Nationalität trägt?
4. Auf welche Art wird Deutschland auf das Königreich Jerusalem und die Grafschaft Jericho Anspruch stellen, auf diese Gebietshtheile, die unter Friedrich Barbarossa ein integrirrender Theil Deutschlands geworden sind?
5. Um wie viel ist der Pan germanismus unschuldiger, denn der Pan slavismus?
6. Um wie viel ist jener diesem voraus?
7. Worin unterscheidet sich ein Bund von einem Stricke?
8. Warum ist die Landkarte von Ungarn heutigen Tages so täuschend?

Lieder eines Schwarz-Gelben.

Von A. C. Wiesner.

1.

Pressefreiheit und Volksvertretung,
Nationalgarde — Alles frei,
D'rußen machen jetzt die Leute
Ein beläubendes Geschrei! —

Ei wie seid ihr doch so närrisch,
Dies bestand ja früher auch,
Und dabei hat still gemästet
Mancher Mucker seinen Bauch!

Pressefreiheit war ja vorhanden,
Denn man preßte frank und frei,
Und das Völklein schwitzte tüchtig,
Glaubte, daß gesund dies sei! —

Volksvertretung, ei ihr Thoren,
Hat gemangelt euch doch nie,
Trat man euch doch weidlich mürbe,
Dass so mancher pfiß und schrie! —

Garde war euch auch gegeben,
Das Costüm nur anders war:
Graue Röcke, Haselstöcke
Breite Hüte und Talar!! —

D'rum, ihr Leutchen, laßt euch ratzen:
Kehrt zur alten Ruh' zurück,
Denkt, daß doch in jenen Zeiten
Mancher wurde fett und dick!!

2.

Jetzt heißt es zum Landtag' gehen,
Ach, daß uns Gott dort gnädig sei,
Verlieren dort Hören und Sehen
Von dem Auf und Lärm: Nur frei!!

Ach früher! — wir kamen gefahren
Gepudert, geschniegelt das Haar
Und Zöpfe, gerade so lange
Wie einst in dem Achtziger Jahr!

Dann ging es im Pompe zur Messe,
Dort bat ja ein jeder als Christ:
D Schöpfer, erhör' unser Flehen
Und lasse nur Alles wie's — ist!!

Dann ging es zu prächtiger Tasel,
Fürwahr welch' ein köstlicher Schmaus!
Dann: hm! hm! das herrliche Wetter!
Und sieh, der Landtag war — aus!

[Aus dem Freisinnigen.]

Ein Capital von 6000 fl. C. M.

entweder im Ganzen oder in kleinern Parthien ist gegen 50jährige Verzinsung und pupillarmäßige Sicherheit darlehensweise zu vergeben, wobei als Vortheil des Anleihers bemerkt wird, daß bei ordnungsmäßiger Zinsenzahlung eine Capitalsankündigung nicht in Aussicht gestellt wird.

Nähere Auskunft hierüber erhält auf mündliche Anfragen oder portofreie Briefe die Kanzlei des Herrn Dr. Josef Rosina in Neustadt.